# Die Kindesanhörung im familiengerichtlichen Verfahren

Im folgenden Artikel werden die Aspekte der Kindesanhörung vordringlich unter dem Blickwinkel der Kinderrechte und der Kindesinteressen erörtert.

## Rechtliche Grundlagen

**Artikel 12 (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

Nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH DAVorm 1994, 499 [507]) ist im Rahmen von § 50 b Abs. l FGG die Anhörung eines Kindes jedenfalls ab dessen 3. Lebensjahr veranlasst.

**Das Kind ist stets zu hören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und das gerichtliche Verfahren die elterliche Sorge insgesamt oder (teilweise) die Personensorge betrifft (§ 159 Abs. 1 Satz 1 FamFG).**

**Das Gericht kann aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, von der Anhörung absehen (§ 159 Abs. 3 FamFG).**

## Grundsätzliche Fragen zur Möglichkeit und Notwendigkeit einer Kindesanhörung

**Die Partizipationsrechte des Kindes sollten immer auch unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen Belastung für das Kind geprüft werden!** Kinder werden in den familiengerichtlichen Verfahren im Laufe der Zeit von unterschiedlichen Personen befragt. Hier nur eine kurze, nicht abschließende Aufzählung:

Mutter/Vater Geschwister/Verwandte oder Lehrer/Ärzte einer Beratungsstelle/Verfahrensbeistand im ersten und zweiten Verfahrenszug usw.

Auch wenn es nicht in jedem Fall zu einer solchen Menge von Gesprächen/Anhörungen kommt, so gibt allein schon die pure Anzahl einen Hinweis auf die darauf folgende Belastung des Kindes. Zusätzlich ist immer zu beachten, dass sich Aussagen von Kindern im Laufe der Zeit verändern, was besonders bei Zeugenbefragungen immer wieder zu Problemen führt. Die Suggestibilität von Befragungen kann je nach Alter bei Kindern auch dazu führen, dass sie vermeintlich vom Fragesteller gewünschte Antworten geben, die sich nicht immer mit dem wahren Erleben decken. Auch Fantasie und nicht genügend ausgebildetes Erinnerungsvermögen an weiter zurückliegende Ereignisse führen leicht zu Angaben der Kinder, die sich je nach fragender Person und verstrichener Zeit verändern.

Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, den Umfang der fragenden Personen auf das Mindestmaß zu beschränken.

Zu beachten ist auch, dass ein Kind auch das Recht hat, sich einem Gespräch mit dem Richter zu verweigern. Nach Artikel 12 der UN-KRK hat das Kind nämlich das Recht, seine Meinung **frei** zu äußern, wie dies in einer Information für Kinder beschrieben ist:

***„Muss ich denn meine Meinung auch sagen?“***

***Nein!*** *Du entscheidest, ob du etwas erzählen möchtest. Keiner darf dich dazu zwingen, aber er darf dich nicht auch nicht mit Geschenken „bestechen“. Du sollst auch* ***deine*** *Meinung sagen dürfen und nicht die Meinung von anderen Menschen. Wenn die Erwachsenen deine Meinung unbedingt hören wollen (z. B. bei einer Kindesanhörung), sollen sie darauf achten, dass es dir bei dem Gespräch so gut wie möglich geht, auch wenn es Fragen sind, die dir unangenehm sind.*

*Die Erwachsenen sollen auch darauf achten, dass du nicht zehnmal dieselben Fragen beantworten sollst. Sag ihnen einfach, dass du deine Meinung schon jemandem erzählt hast, wenn du es nicht dauernd wiederholen möchtest.*

*Bevor dir die Erwachsenen Fragen stellen, müssen sie dir sagen, wozu sie deine Antworten brauchen, und was sie mit deinen Antworten machen wollen (Informationsrecht).*

Eine zwangsweise Durchsetzung einer Kindesanhörung ist nicht erlaubt!

### Der Zeitpunkt der Anhörung im Verlauf des Verfahrens

Das konträre Meinungsbild zu diesem Punkt verdeutlichen folgende Ansichten:

„Möglichst früh“;

„Vor der Anhörung der Parteien“;

„Zum gleichen Termin wie die Anhörung der Erwachsenen“;

„Nach der Anhörung der Beteiligten“;

„Am Ende des Verfahrens (zur Abrundung der Meinungsbildung)“.

Sicherlich gibt es für jede Ansicht gute Argumente. Unter Berücksichtigung der Kindesinteressen erscheinen aber einige eher als andere geeignet zu sein.

Zur Vermeidung von Belastungen der Kinder ist sicherlich dem Termin **nach** der Anhörung der Beteiligten der Vorzug zu geben. In den Verfahren zum Umgangs- oder Sorgerecht besteht ja die begründete Hoffnung, dass sich alle Beteiligte auf die Einstellung des Verfahrens oder einen Vergleich einigen. So würde eine Kindesanhörung überflüssig. Ist ein Beschluss erforderlich, so hat der Richter die Möglichkeit, mit dem Kind auch über seine mögliche Entscheidung zu sprechen und die Reaktionen des Kindes in seine Überlegungen miteinzubeziehen.

Auch in den Verfahren bei Kindeswohlgefährdung erscheint eine Anhörung nach dem ersten Verhandlungstermin die richtige Wahl zu sein, da auch hier der Richter dem Kind mit dem Hinweis auf seine Entscheidungspflicht Verantwortung abnehmen kann.

Für viele Kinder ist eine Ladung **zum** normalen Anhörungstermin mit Problemen verbunden. In den Fällen, in denen es sehr große Spannungen zwischen den Eltern gibt, erlebt das Kind diese „hautnah“ auf dem Gerichtsflur mit. Mögliche Folgen, wie innerer Rückzug, erneutes Aufbrechen von Loyalitätskonflikten oder gar körperliche Reaktionen, können ein möglichst freies und offenes Gespräch zwischen Kind und Richter stark behindern. Auch eine Verweigerung des Gesprächs ist möglich – siehe auch unter Punkt 1!

Bei Umgangstreitigkeiten, die eine längere Unterbrechung des Umgangs zur Folge hatten, besteht aber auch die Chance, die Reaktionen des Kindes beim Zusammentreffen mit dem umgangsbeanspruchenden Elternteil zu beobachten. Dies sollte aber nicht im Rahmen eines „freien Experiments“, sondern unter definierten Bedingungen und Beteiligung geschulter Personen, wie zum Beispiel Verfahrensbeistand oder Sachverständigen, geschehen. Eine im Vorfeld der Anhörung durchgeführte „Konfrontation“ unter kindgerechten Bedingungen ist wird wahrscheinlich eher zu Ergebnissen führen, die für das Verfahren verwertbar sind. Außerdem muss allen Beteiligten bewusst sein, dass mögliche positive Reaktionen eines Kindes nicht gleichbedeutend mit einer Lösung des Konflikts insgesamt sind.

Da die Anhörung der Beteiligten in der Regel längere Zeit beansprucht, muss auch auf das Problem der Wartezeit für das Kind hingewiesen werden. Ungewissheit, Anspannung und Langeweile können ohne dem Kind vertraute Personen und geeignete Ablenkungsmöglichkeiten, zum Beispiel im Spielzimmer des Gerichts, zu problematischen Situationen führen wie Lärmen vor dem Sitzungszimmer. Auch ist gerade für kleinere Kinder der normale Ablauf im Gerichtsgebäude nicht unbedingt geeignet, gelöst und unbefangen darauf zu warten, vom Richter angehört zu werden. Man denke nur an die mögliche Begegnung mit uniformierten und bewaffneten Justizbeamten oder gefesselten Angeklagten.

Die Auswirkungen der Länge des Verfahrens auf die Aussagen des Kindes müssen bei der Ansetzung des Termins einer Kindesanhörung insgesamt berücksichtigt werden. Es kann angezeigt sein, einer frühzeitigen Anhörung eine Zweite zum Ende des Verfahrens folgen zu lassen. So kann sich der Richter auch einen Eindruck über die Entwicklung des Kindes machen. Gerade vor einer für das Kind folgenreichen Entscheidung, wie es eine endgültige Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt bedeutet, ist diese zweite Anhörung gut geeignet. Der Richter kann so dem Kind eine Verantwortung nehmen, weil er in dem Gespräch auf seine Entscheidungsbefugnis verweist.

### Ziele der Kindesanhörung

Im Vordergrund stehen für das Kind die Möglichkeiten, seinen Willen unmittelbar kundzutun und auch die Person kennenzulernen, die eventuell eine Entscheidung mit relevanten Auswirkungen für das Kind treffen wird. Außerdem wird so der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verwirklicht.

Für den Richter besteht so die Möglichkeit, das Kind kennenzulernen, für dessen Wohl er eine Entscheidung fällen muss, aber er kann auch weitere Sachaufklärung betreiben. Dazu kann er relevante Aussagen des Kindes ermitteln und dokumentieren.

### Regeln für das Gespräch mit Kindern

Drei Voraussetzungen bestimmen das Ergebnis einer Kindesbefragung:

Rahmen und Setting

Haltung des Fragestellers

Beziehungs- und Kommunikationsgestaltung

Die Altersproblematik

Wenn die Befragung schonend und ohne Intervention geschieht, können auch schon Vorschulkinder befragt werden. Im Fall psychischer Belastung ist dies nur eingeschränkt sinnvoll. Zu überprüfen ist, ob das Kind schon zwischen Fantasie und Tatsachen unterscheiden kann?

Ab dem Alter von ca. 10 Jahren ist die Fähigkeit von Kindern im kognitiven Bereich so weit entwickelt, dass ihre Aussagen mit denen von Erwachsenen verglichen werden können.

Besonders bei kleineren Kindern – in der Regel unter 8 Jahren – ist eine Kommunikation schon deshalb schwierig, weil sie die sozialen Regeln, die einem Gespräch zugrunde liegen, noch gar nicht verstehen. Sie sind in der Regel nicht in der Lage, zwischen bewusster Lüge und zum eigenen Schutz gemachter Aussagen zu unterscheiden.

Die folgende Alterseinordnung kann daher Anhaltspunkte für eine gelingende Kommunikation bieten. Die Inhalte sind einem Vortrag von Maria Teresa Diez vom Marie Meierhofer-Institut für das Kind aus Zürich im November 2010 entnommen:

1. ***Kinder im Vorschulalter***

*Für die Kinder ist die Erklärung des Rahmens wichtig. Als Erklärung für Fragen kann auf das „Nicht-Wissen-Können“ des Fragestellers hingewiesen werden. Die Kombination aus spielen und reden erleichtert den Kindern die Situation. Dabei sollten eher kurze Gespräche mit einer konkreten Sprache geführt werden – bis zu 10 Minuten.*

1. ***Kinder im ersten Schulalter***

*Auch hier steht die Erläuterung des Gesprächsrahmens an erster Stelle. Reden und spielen sollen sich auch hier abwechseln und können mit kurzen Bewegungsaktivitäten unterbrochen werden. Kurze Sätze und konkreter Sprachgebrauch sowie die Vermeidung von schwierigen Worten erleichtern das Verständnis. Kinder können in diesem Alter schon die Körpersprache deuten. Die Verwendung offener Fragen und Fragen nach Einzelheiten ermöglichen den Kindern die Antworten. Wegen des meist noch fehlenden Zeitverständnisses sollten eher Fragen mit räumlichem Bezug gestellt werden. Dazu gehören besondere Ereignisse (Festtage, Geburtstage oder Ferien), und auch Orte (in der Wohnung, bei Freunden, bei Verwandten, in der Schule usw.).  
Notwendige Wiederholungsfragen jeweils anders formulieren und keine zusammenfassenden Fragen stellen (Im Ergebnis willst du also …?). Immer wieder eingestreutes Lob für die Bereitschaft des Kindes zu antworten, erhöht die Aufmerksamkeit. Sehr wichtig ist es, das Gespräch abzurunden und sich beim Kind für die Bereitschaft, zu sprechen und Fragen zu beantworten, zu verabschieden. Die Gesprächsdauer sollte maximal 15-20 Minuten betragen.*

1. ***Kinder in der Frühadoleszenz***

*Da der Gesprächsrahmen altersgemäß jetzt klar ist, genügt die Benennung der Gesprächsart. Zur Metakommunikation gehören: Gesprächsziel verdeutlichen; über die eigene Absicht informieren; zum Feedback auffordern; das Kind über sein Schweigerecht informieren und auch zu Rückmeldung zum Gespräch auffordern. Die Möglichkeit der indirekten Kommunikation (Was würden deine Freunde/Eltern dazu sagen) können genutzt werden. In der Altersstufe können auch Fragen mit zeitlichem und räumlichem Bezug gestellt werden. Am Schluss sollte es eine Zusammenfassung geben, um dem Kind die Möglichkeit einer Korrektur zu geben. Es sind längere Gespräche möglich.*

1. ***Jugendliche***

*Gerade weil Jugendliche sich schon so nah am Erwachsenenalter befinden, ist diese Kommunikation schwieriger. Sie haben die Regeln der Gesprächsführung sehr genau gelernt und wissen diese auch gezielt einzusetzen. Sie übernehmen gern die Macht, das Gespräch zu steuern, es zuzulassen oder nicht, es durch aktiven oder passiven Widerstand zu boykottieren. Daher sollte den Jugendlichen Raum für die Darstellung der eigenen Geschichte gegeben werden. Die eigene Haltung muss neugierig und lernbereit sein. Ein Spiegeln ist möglich, um dem Jugendlichen bewusst zu machen, was der Fragesteller sieht, denkt und fühlt. Es ist eher von einem Spiel mit ungewissem Ausgang auszugehen, das durch die eigene Haltung, durch eventuell mangelnde Echtheit und Natürlichkeit des Fragestellers geprägt wird. Besonders schwierig wird es, wen er sich bei ungenügender Gelassenheit leicht provozieren lässt und vielleicht nicht bemerkt, dass das beobachtete Verhalten des Jugendlichen seine Grundhaltung überdecken kann.*

### Zusammenfassung: Probleme bei der Durchführung der Befragung

Wie bei jedem Gespräch mit einem Kind ist die Gefahr der Suggestibilität durch die Art der Befragung relativ groß. Dabei ist zu beachten, dass die Anfälligkeit für Suggestion steigt, wenn die affektiven Bedürfnisse des Kindes sehr groß sind. Hilfreich ist dabei für den Fragesteller, offene Fragen zu stellen, die dem Kind nicht schon eine mögliche Antwort vorgeben. Auch Fragen, die das Kind dazu bewegen sollen, sich für oder gegen einen Elternteil zu entscheiden oder zu positionieren, überfordern Kinder in der Regel. Gerade kleinere Kinder sind manchmal nicht in der Lage, Antworten auf sogenannte „Entweder-oder-Fragen“ zu geben, da sie dazu entwicklungsbedingt nicht in der Lage sein könnten. Auch ist es hilfreich, zunächst Fragen über für das Kind positiv besetzten Themen zu stellen, die negativ besetzten aber nicht zu vermeiden, weil das Kind schon weiß, warum es eigentlich beim Gericht ist. Es gilt, das Kind in seiner Situation als Persönlichkeit insgesamt ernst zu nehmen.

Gespräche mit Kindern bleiben oft deshalb schwierig, weil ein echter Dialog nicht stattfindet, die Antworten und auch die Haltung der Kinder mehrdeutig bleibt und die gesamte Gesprächssituation für die Kinder eine Überforderung darstellen kann.

Eine Bewertung der Aussagen des Kindes ist auf jeden Fall schwierig - auf Interpretationen sollte daher verzichtet werden. Deshalb ist einer möglichst vollständigen Dokumentation des Gesprächsablaufs der Vorzug zu geben, die als Protokoll auch zu den Akten gelangt.

### Das Zuhören ist die kindgerechteste Form einer Befragung!

## Die Aufgaben des Verfahrenspflegers als Interessenvertreter des Kindes

Die folgende Aufzählung beschreibt die notwendigen Aufgaben des Verfahrensbeistands:

Vorbereitung des Kindes auf die Anhörung,

Vorbereitung der Eltern über den Rahmen und das Ziel der Anhörung,

Information des Richters über die Befindlichkeit, die Aussagefähigkeit und –bereitschaft des Kindes,

Absprachen über:

Den Ort der Anhörung - das kann das Richterzimmer, das Spielzimmer im Gericht, aber auch in einer dem Kind vertrauten Umgebung sein, wie es im Kinderzimmer im Elternhaus möglich ist.

Die Uhrzeit – dabei sollte auf die persönliche Situation des Kindes Rücksicht genommen werden. So kann eine Kindesanhörung während der Schulzeit eine zusätzliche Belastung für das Kind sein, wenn es sich gegenüber den Mitschülern erklären muss.

Die Länge der Anhörung, wenn zu vermuten ist, dass das Kind nur begrenzt konzentrationsfähig ist.

Die Belastung durch andere Anwesende, die das Kind zur Anhörung begleiten wollen.

Die Begleitung des Kindes bei der Anhörung ist geeignet, um dem Kind einfach „den Rücken zu stärken“ und ihm ein Mindestmaß an Sicherheit durch die Anwesenheit einer vertrauten Person zu geben.

Die Sicherstellung der bereits gewonnen Aussagen und Abgleichsmöglichkeit durch Anwesenheit des Verfahrensbeistands gibt dem Kind Sicherheit,

Das Wahrnehmen der Gefühle des Kindes nach der Anhörung ist ein wichtiges Feedback, um auf eine mögliche Unsicherheit, Selbstzweifel oder auch Fragen eingehen zu können.

Am Ende steht die Information des Kindes über das Ergebnis der Anhörung (Protokoll).

Die Ausführungen können nur einen Rahmen für die Durchführung der gerichtlichen Kindesanhörung geben, der vor allem die kindlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten einbezieht, sich zu äußern. Erfahrung im Umgang mit Kindern und empathisches Verhalten können dadurch nicht ersetzen werden!

Reinhard Prenzlow

1. Vorsitzender in der BAG Verfahrensbeistandschaft/ Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V.